

Beglaubigte Abschrift

15 Ds 263/20 (662 Js 267/20)



Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Henning Roepstorff,
Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim

wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr u.a.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird aus tatsächlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten hat die Staatskasse zu tragen.

Dem Angeschuldigten steht für die Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis vom 07.12.2020 bis zum 19.01.2021 eine Entschädigung zu.

Gründe:

Nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens erscheint der Angeschuldigte einer Straftat nicht hinreichend verdächtig. Hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO ist zu bejahen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlich ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dem Angeschuldigten ist mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bonn vom 16.07.2020 vorgeworfen worden, dass er am [REDACTED] zwischen 21:20 Uhr und 21:40 Uhr auf der [REDACTED] einen gefährlichen Eingriff in den

Straßenverkehr sowie eine Nötigung begangen hat, indem er mit seinem PKW VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] auf der [REDACTED] das Fahrzeug des Geschädigten [REDACTED] von 140 km/h absichtlich auf der linken Spur auf ca. 60 km/h ausbremst haben soll, so dass der Geschädigte ausweichen musste, um einen Unfall zu vermeiden. Im Anschluss daran soll der Angeschuldigte ein Abfahren des Geschädigten an der Anschlussstelle [REDACTED] verhindert haben, indem er das Fahrzeug des Geschädigten durch Nebenherfahren abblockte. Weiterhin soll er im weiteren Verlauf der Geschehnisse mehrmals unter starker Beschleunigung so dicht auf das Heck des mit 100 km/h fahrenden PKWs des Geschädigten aufgefahren sein, dass dieser die Scheinwerfer und das Kennzeichen des PKW des Angeschuldigten nicht mehr erkennen konnte.

Der Angeschuldigte hat von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wird voraussichtlich nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden können, dass der Angeschuldigte zum Tatzeitpunkt der Fahrer des VW Golf war.

Dabei beweist zunächst die bloße Haltereigenschaft des Angeschuldigten nicht, dass er am Tattag selbst gefahren ist.

Auch ein ausreichendes Wiedererkennen durch die Zeugen ist nicht zu erwarten. Bei der Wahllichtbildvorlage am 09.07.2020 konnte der Geschädigte [REDACTED] den Angeschuldigten lediglich mit einer 70-prozentigen Wahrscheinlichkeit wiedererkennen. Die Auswahl der Lichtbilder für die Wahllichtbildvorlage war zudem mangelhaft, denn die ausgewählten Vergleichsbilder entsprachen nur teilweise der Täterbeschreibung. Zudem hatte das Bild des Angeschuldigten einen deutlich abweichenden Farbhintergrund und sein Gesicht war im Vergleich zu den übrigen Bildern etwas vergrößert dargestellt. Insgesamt kann dem vermeintlichen Wiedererkennen des Angeschuldigten auf dieser Grundlage kein erheblicher Beweiswert zugesprochen werden. Es wäre sodann in der Folge nicht ausgeschlossen, dass ein etwaiges Wiedererkennen durch den Zeugen in der Hauptverhandlung von der Wahllichtbildvorlage unbewusst beeinflusst sein könnte.

Weitere Ermittlungsansätze zur Fahrereigenschaft liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Die Entscheidung über die Entschädigungspflicht beruht auf §§ 2 Abs. 2 Ziff. 5, 8 Abs. 1 StrEG.

Rheinbach, 28.01.2021

☐ Amtsgericht



Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinbach

